

NEWS ALERT

1030 **Wien**, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 **Graz**, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu Rechtsanwälte GmbH | 5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu



onhprechtsanwaelte

3MinutenUmweltrecht



WillkommenUmweltrecht







Heumarkt: VwGH korrigiert BVwG

Die Heumarkt-Entscheidung des BVwG war eine der Aufreger-Entscheidungen des Jahres 2019. Damals wurde in Direktanwendung der UVP-Richtlinie entschieden, dass das Städtebauvorhaben Heumarkt UVP-pflichtig ist. Und dies, obwohl der UVP-Feststellungsantrag des Projektwerbers noch während des laufenden Verfahrens zurückgezogen worden war.

Letzteres führte nun die Beschwerden des Projektwerbers und der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde zum Erfolg (VwGH 25.6.2021, Ro 2019/05/0018):

- Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden und führen zum (nachträglichen) Wegfall der Zuständigkeit der Behörde.
- · Die UVP-Behörde ist auch nicht verpflichtet, nach Zurückziehung des Feststellungsantrags das Verfahren von Amts wegen einzuleiten bzw. fortzuführen.
- Auch eine amtswegige Einleitung bzw. Fortführung des Feststellungsverfahrens durch das BVwG widerspricht dem klaren Gesetzeswortlaut und darüber hinaus der Funktion des BVwG als richterliche Kontrollinstanz
- Das BVwG hätte den (negativen) UVP-Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung in Folge der Antragszurückziehung also aufheben müssen.

Zur Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens verschwieg sich der VwGH. Etwaige diesbezügliche Bedenken der betroffenen Öffentlichkeit könnten auch in den materienrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Martin Niederhuber, Wien

Fit für die Zukunft

Die schweren Unwetter und Überflutungen ganzer Landstriche haben einmal mehr verdeutlicht, dass auch Mitteleuropa vom Klimawandel nicht verschont bleibt. Noch besteht die Möglichkeit, die gravierendsten Auswirkungen des globalen Temperaturanstiegs zu verhindern, durch CO2-Reduktion und Adaption an die sich ändernden Realitäten. Dafür braucht es umfassende wie effektive Maßnahmen, die - weltweit - besser heute als morgen zu setzen sind. Grundvoraussetzung ist dabei ein "klimafitter" Rechtsrahmen. Die Kommission hat mit den "Fit-for-55"-Vorschlägen ein Legislativpaket vorgelegt, das nicht nur vom Umfang her, sondern auch ob seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen für Europa seinesgleichen sucht. Nun sollte eine zügige Beschlussfassung erfolgen, um den Klimaambitionen auch den nötigen regulatorischen Unterbau und der nachhaltigen Wirtschaft Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Neuigkeiten gibt es aber nicht nur im Umweltrecht, sondern auch bei uns. Wir freuen uns über die Eröffnung eines Kanzleistandorts in Graz! Nähere Einblicke in das – nach Wien und Salzburg - dritte Büro von NHP gewährt diese Ausgabe des NHP News Alert. Die Segel Richtung Zukunft sind gesetzt.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht -Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: "Enteignungen III: Spielen die Kosten eine Rolle?", Peter Sander



UPCOMING: "Energiegemeinschaften - Günstiger Ökostrom vom Nachbardach", Florian Stangl Release am 5.8.2021

3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:



Wir feiern Jubiläum! Im Sommer 2006 hat Martin Niederhuber die Kanzlei gegründet – 15 Jahre später zählt NHP zu führenden Sozietäten im öffentlichen Wirtschaftsrecht und prägt den umweltrechtlichen Diskurs mit. Aber ein Ausruhen auf den Lorbeeren kommt nicht in Frage: Mit der Eröffnung des dritten Kanzleistandorts in Graz. Verstärkungen auf Anwaltsebene durch Juristinnen und Juristen aus dem eigenen Nachwuchs und einer fachlichen Kooperation mit der Vergaberechtskanzlei Heid & Partner können die nächsten 15 Jahre kommen!



Nachhaltige Finanzierung: EU-Taxonomie nimmt Form an

Die EU-Taxonomie ist eine umfassende Strategie zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Die Kommission hat nun die Bewertungskriterien für den Bereich Klima definiert.

Die Taxonomie-VO (EU) 2020/852 bildet die Grundlage für ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Sie ist auf die Verbesserung der Transparenz von Unternehmen gerichtet und soll Anreize geben, verstärkt in umwelt- und klimaschonende Projekte zu investieren. Nun hat die Kommission die erste von mehreren delegierten Verordnungen zur konkreten Umsetzung der Taxonomie-VO vorgelegt. Aktuell wird der Rechtsakt noch von Europäischem Parlament und Rat geprüft. In der mit 1.1.2022 in Geltung tretenden Verordnung wird ein Katalog technischer Bewertungskriterien festgelegt, anhand derer bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten wesentlich dazu beitragen, die beiden Zieldimensionen Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu erreichen, ohne dass die übrigen Umweltziele der Taxonomie-VO erheblich beeinträchtigt werden. Die delegierte Verordnung ist von größter praktischer Bedeutung für die Finanzierung zahlreicher Branchen: Sie umfasst ca. 40 % der börsennotierten Unternehmen in Wirtschaftssektoren, auf die fast 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen.





Stipendium von Niederhuber & Partner für Dissertation im Umweltrecht geht 2021 an Irla Fock

Zukunftsthema Klimaschutz setzt sich durch: Irla Fock von der Universität Wien gewinnt das mit € 2.000 dotierte Dissertations-Stipendium von Niederhuber & Partner. Mit ihrer richtungsweisenden Arbeit zum Klimaschutzrecht konnte sie sich heuer unter einem Rekord an eingelangten Bewerbungen durchsetzen.

Die ausgezeichnete Dissertation beleuchtet eine nicht nur für das Umweltrecht bedeutende, sondern auch gesellschaftspolitisch relevante Thematik: In ihrer Arbeit beschäftigt sich Fock mit der Rechtswirksamkeit des multilateralen Klimaschutzrechts ausgehend vom Pariser Übereinkommen und analysiert in diesem Zusammenhang, wie eine rechtliche Verpflichtung ausgestaltet sein muss, damit die Vertragsstaaten ihre Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen erfüllen.

Niederhuber & Partner wird im Herbst 2021 auch für das kommende Jahr ein Dissertations-Stipendium ausschreiben. Nähere Infos finden Sie auf **nhp.eu/de/wissenschaft/stipendium**!



Splitter

Neuerungen im Verpackungsrecht

Die Verpackungsverordnung 2014 soll entsprechend des EU-Kreislaufwirtschaftspakets sowie der "Single Use Plastics"-Richtlinie novelliert werden (hier der **Entwurf**). Eine der wichtigsten Änderungen stellt die künftige Systemteilnahmepflicht für gewerbliche Abfälle dar. Im Rahmen von Anpassungen an Sammel- und Recyclingquoten soll es außerdem zur Einführung einer Mindestsammelquote von PET-Flaschen kommen. (FUL)

Auslegungshilfe für die Einwegkunststoffrichtlinie erschienen

Die Kommission hat **Leitlinien zur Einwegkunststoff-RL** veröffentlicht. Darin werden Einwegprodukte näher umschrieben, die in den Geltungsbereich der RL fallen oder von diesem ausgenommen sind. (SPJ)

Illegale Wasserentnahme zu berücksichtigen

Bei der Schätzung der Grundwasserentnahmen im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse sind auch illegale Wasserentnahmen und solche Entnahmen, die der städtischen Versorgung dienen, zu berücksichtigen. Da entsprechende Erhebungen im Hydrologischen Plan für den Naturraum Doñana ebenso fehlten wie konkrete Schutzmaßnahmen in Bezug auf Grundwasserentnahmen für touristische Zwecke, verletzte Spanien die Wasserrahmenrichtlinie.





Splitter

PV-Leitfaden für Kärnten

Das Land Kärnten hat einen **Leitfaden für Photovoltaik** veröffentlicht, in dem die wesentlichen Rechtsgrundlagen für Aufdach- und Freiflächenanlagen überblicksartig zusammengefasst werden. Der Leitfaden stellt eine Orientierungshilfe dar, ist selbst allerdings nicht rechtsverbindlich. Um eine Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls werden weder Projektant noch Behörde und Gemeinden umhinkommen. (STF)

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket veröffentlicht

Knapp vor der Sommerpause hatder Nationalrat das lang erwartete **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket** beschlossen. Mit der nun erfolgten Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist ein Großteil der Legislativakte in Kraft getreten. Der wichtige Teil der Betriebsförderungen für Ökostromanlagen (die sog. Marktprämien) gilt allerdings erst, wenn die Kommission im Beihilfeprüfungsverfahren grünes Licht gegeben hat. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten. (STF)

K-NSG 2002: Begutachtungsentwurf veröffentlicht

Der aktuelle Entwurf zur geplanten Novelle des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (hier abrufbar) sieht u.a. vor, dass die gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Freileitungen entfällt. Gleichzeitig soll aber klargestellt werden, dass für diese Anlagen die Bestimmungen für bauliche Anlagen maßgeblich sind. Tatsächlich naturschutzrechtlich bewilligungsfrei wären damit künftig insbesondere Freileitungen bis 36 kV und in Gebäude integrierte PV-Anlagen. (HÄK)

Energy Corner

Europäisches Klimagesetz steigert Ambitionen

Das Europäische Klimagesetz ist das Herzstück des Europäischen Green Deals. Nach harten Verhandlungen wurde es nun veröffentlicht. Mit dem Fit-for-55-Paket stehen schon die nächsten Gesetzesvorhaben in den Startlöchern.

Mit dem Europäischen Klimagesetz (VO (EU) 2021/1119) werden die CO2-Einsparungsziele für 2030 erhöht und wird zudem das langfristige Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft im Jahr 2050 für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich festgeschrieben. Die wesentlichen Eckpunkte dieses Meilensteins der europäischen Klimapolitik kurz zusammengefasst:

- Im Jahr 2030 sollen in der EU 55% weniger CO2 emittiert werden als im Referenzjahr 1990. Das bisherige Reduktionsziel (-40%) wird also deutlich verschärft – wenn auch weniger stark, als vom EU Parlament gefordert.
- Die Kommission wird einen Vorschlag für ein Reduktionsziel für das Jahr 2040 und (indikative) sektorenspezifische Reduktionsfahrpläne vorlegen.
- Im Jahr 2050 müssen sich die Treibhausgasemissionen und deren Abbau in der EU die Waage halten (Klimaneutralität). Nach 2050 strebt die EU negative Emissionen an (dh es soll mehr CO2 durch natürliche oder künstliche Senken abgebaut werden, als emittiert wird).
- Es wird ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat für Klimawandel eingerichtet.
- Mitgliedstaaten und Kommission haben jeweils Strategien zur Anpassung an den Klimawandel auszuarbeiten.

Die gesteigerten Ambitionen im Klimaschutz machen auch eine Anpassung des geltenden, auf das -40%-Ziel ausgerichteten Klima- und Energierechtsrahmens erforderlich. Kürzlich hat die Kommission ihr "**Fit-for-55"-Paket**" vorgelegt, in dem sie die Novellierung bestehender Richtlinien und Verordnungen (z.B. Erneuerbare-Energie-RL, Energieeffizienz-RL, EHS-RL, Lastenteilungs-VO etc.) und die Erlassung neuer Rechtsakte (z.B. eines europäischen "CO2-Grenzzolles" im Rahmen des Carbon Board Adjustment Mechanism) vorschlägt.

Florian Stangl, Wien





Großartige Neuigkeiten: NHP goes Graz - Wir eröffnen einen dritten Standort in der Steiermark

Wir freuen uns sehr, in dieser Juli-Ausgabe unseres Newsletters großartige Neuigkeiten verkünden zu können: Niederhuber & Partner eröffnet im 15. Bestandsjahr nach den Standorten in Wien und Salzburg nun auch ein Büro in Graz.

Der dritte Kanzleistandort bekommt mit Partner Peter Sander einen Standortleiter mit jahrelanger Expertise in sämtlichen Bereichen des Umwelt- und öffentlichen Wirtschaftsrechts. Er wird dabei vom bereits seit längerem bei NHP tätigen Umweltrechtler und baldigem Junganwalt Manuel Planitzer unterstützt. Mit Know-how und voller Motivation arbeiten wir daran, dass sich NHP auch in Graz als eine der führenden Adressen für Umweltrecht etabliert.

Im Interview verrät unser Grazer Team die Hintergründe für die räumliche Vergrößerung und erläutert, warum die Eröffnung eines dritten Kanzleistandorts ein logischer Schritt für das Unternehmen war.







Warum gründet NHP einen weiteren Standort?

Peter Sander: Die räumliche Vergrößerung mit dem Umzug unserer Wiener Kanzlei sowie die sehr guten Erfahrungen, die wir mit unserem zweiten Standort in Salzburg machen, haben uns in den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kanzlei enorm bekräftigt. Für uns war es an der Zeit, auf dieser Grundlage unsere Strategie zur Regionalisierung weiter auszubauen.

Warum macht NHP das gerade jetzt?

Peter Sander: Das Jahr 2021 ist ein sehr aufregendes für NHP – es tut sich einiges bei uns. Nach der fachlichen Kooperation mit der Vergaberechtskanzlei Heid & Partner und der Vergrößerung des Anwaltsteams mit Lisa Vockenhuber feiern wir im Sommer 2021 auch unseren 15. Geburtstag! Gerade rechtzeitig dazu erfüllen wir uns mit dem dritten Standort einen lang gehegten Wunsch.





WIEN 25 39 E mitarbeiter

1030 postleitzahl

SALZBURG

mitarbeiter

8 jahre

4 in initial

5020 postleit N

GRAZ 2021 246 eröffnung m²

juristen

8020 postleitzahl

Was hat den Ausschlag für Graz gegeben?

Peter Sander: Wir haben in den vergangenen Jahren eine vermehrte Nachfrage aus dem Süden Österreichs und rechnen uns insofern gute Chancen aus, in den bald eröffneten Räumlichkeiten neue Mandantinnen und Mandanten begrüßen zu können.

Manuel Planitzer: Mit dem neuen Standort in Graz decken wir nun die wesentlichen Regionen Österreichs ab, wodurch wir unsere bestehenden Mandate in der Steiermark und in Kärnten noch besser begleiten können.

Wo findet man NHP künftig in Graz?

Manuel Planitzer: Als gebürtiger Steirer freue ich mich besonders darauf, unsere Mandantinnen und Mandanten bald in der Metahofstraße im Grazer Stadtteil Lend begrüßen zu können. Die neue Kanzlei hat mit einer fußläufig gelegenen Entfernung zum Grazer Hauptbahnhof eine sehr gute Anbindung zum öffentlichen Verkehr, aber auch die nahe gelegene Autobahnabfahrt war ein wichtiger Grund dafür, sich im Industrie-Cluster Metahof anzusiedeln.







ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS AM NEUEN STANDORT IN GRAZ SUCHEN WIR ENGAGIERTE UND EINSATZBEREITE MITARBEITER/INNEN:

Rechtsanwaltsassistent/in (m/d/w)

Rechtsanwaltsanwärter/in (m/d/w)

Juristische/r Mitarbeiter/in (m/d/w)

Reinigungskraft (m/d/w)

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter www.nhp.eu/de/karriere/stellenangebote





Antragsänderung im Rechtsmittelverfahren möglich

VwGH stellt klar, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens in erster Instanz nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren fortwirkt

Im AVG gilt der Grundsatz, dass verfahrenseinleitende Anträge bis zur Schließung des Ermittlungsverfahrens abgeändert werden können, solange sich die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Nun stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auch für Antragsänderungen während des Rechtsmittelverfahrens gilt. Der VwGH hat nun im Zuge eines UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen Windpark klargestellt (VwGH 26.5.2021, Ra 2019/04/0071-12),

dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens im erstinstanzlichen Verfahren nicht auf das Rechtsmittelverfahren durchschlägt. Solange die Grenzen des Beschwerdegegenstands nicht überschritten werden und das Wesen der Sache nicht verändert wird, ist demnach eine Antragsänderung auch im Rechtsmittelverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

Werden die Grenzen jedoch überschritten, ist die Änderung als Zurückziehung des urspünglichen Antrags und Stellung eines neuen Anbringens zu beurteilen und es heißt "Zurück an den Start". Die Erhöhung der Engpassleistung des Windparks von ca. 27 MW auf über 30 MW durch eine Softwareadaption stellte in dem Ausgangsfall eine zulässige Antragsadaption dar, da sich dadurch in der konkreten Konstellation – aufgrund der während des laufenden Verfahrens erfolgten Erhöhung der Windkraft-Schwellenwerte in Anhang 1 zum UVP-G – die sachliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde (UVP-Behörde) nicht änderte.

Lisa Vockenhuber, Salzburg

Umweltorganisationen: Parteistellung auch im Forstverfahren

Das LVwG Salzburg bejaht die Parteistellung einer Umweltorganisation im forstrechtlichen Verfahren zur Bewilligung von Einzelstammentnahmen, wenn ein Bezug zur FFH-RL vorliegt.

Im Ausgangsverfahren hat die Forstbehörde bereits im Jahr 2016 die Fällung von ca. 50 Festmetern Wald im Nationalpark Hohe Tauern bewilligt. Die von der Fällungsbewilligung betroffene Grundfläche stellt als alpiner Lärchen- und Zirbenwald einen natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-RL dar. Aufgrund einer Beschwerde des Umweltdachverbandes aus dem Jahr 2020 hat das LVwG Salzburg nun entschieden, dass der Umweltorganisation im Forstverfahren Parteistellung einzuräumen gewesen wäre. Mangels entsprechender Regelung im ForstG ergibt sich die Parteistellung unmittelbar aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention sowie der verfahrensgegenständlichen Anwendbarkeit der FFH-RL im Forstverfahren. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hätte die Forstbehörde zudem im Verfahren eine Naturverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der Eingriffserheblichkeit in die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele durchführen müssen (LVwG Salzburg 1.2.2021, 405-1/575/1/6-2021).

Diese Entscheidung des LVwG Salzburg zur Parteistellung kommt nicht überraschend. Dass Umweltorganisationen in forstrechtlichen Verfahren mit FFH-Bezug zu beteiligen sind, wurde vom VwGH bereits mit **Erkenntnis vom 20.12.2019, Ro 2018/10/0010**, festgehalten. Die gegenständliche Entscheidung des LVwG Salzburg ist somit eine logische Konseguenz der VwGH-Judikatur.

Manuel Planitzer, Wien



SAVE THE DATE

Infonachmittag zur DSGVO:

3 Jahre Datenschutz neu - Erste Erfahrungen und Herausforderungen für Gemeinden, Verbände und Anlagenbetreiber

Der ÖWAV und NHP dürfen Sie herzlich zum Infonachmittag Datenschutz am 21.10.2021 ab 14:00 Uhr einladen. Fachleute aus der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft berichten nach drei Jahren DSGVO über erste Erfahrungen und Herausforderungen. Nähere Infos in Kürze auf **nhp.eu**.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53 1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a 5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16 8020 Graz +43 316 207 383

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum